

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien Löwelstraße 6
e-mail: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at
Telefax: 512 14 80-72
Telefon: 512 14 80

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Per E-Mail

Wien, am 12. April 2007
Zl.: B-026/120407/Sch, Dr

GZ: BMWA-462.212/0016-III/7/2007

**Betr.: BG, mit dem das Bestimmungen über die Betreuung von
Personen in privaten Haushalten erlassen werden
(Hausbetreuungsgesetz – HBeG) und mit dem die Gewerbeordnung
1994 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem übermittelten Entwurf einer Novelle des Hausbetreuungsgesetzes, mit welchem das Ziel verfolgt wird, zur Legalisierung bisheriger Missstände im privaten Pflegebereich die erforderlichen arbeits-, sozial- und berufsrechtlichen Rechtsgrundlagen für die Rund-um-die-Uhr-Betreuung daheim zu schaffen, erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Konkret erweist sich das gegenständliche Gesetzesvorhaben aus folgenden Gründen als äußerst bedenklich:

Das Gesetz regelt die „Hausbetreuung“ für Personen ab der 3. Pflegestufe bzw. für Personen mit nachweislicher Demenzerkrankung, für die ein ständiger Betreuungsbedarf trotz Einstufung in eine niedrigere Pflegestufe besteht. Die Praxis zeigt aber unbestrittener Weise, dass gerade dieser Personenkreis nicht nur einer Betreuung im Sinne einer Hilfeleistung im Haushalt und bei körperlichen Verrichtungen bedarf, sondern auch einer intensiven Pflege (zB Sondenernährung,

Inkontinenz, Pflegebad, Verabreichung von Medikamenten und von Spritzen). Es handelt sich dabei nur um eine halbherzige Legalisierung, da nicht auszuschließen ist, dass diese Personen im Bedarfsfalle auch Pflegeleistungen verrichten werden. Die alleinige Bedachtnahme auf die häusliche Betreuung ohne Einbeziehung einer Pflegevorsorge führt dazu, dass die betroffenen Personen diese Pflegeleistungen zukaufen müssen, wodurch weitere Kosten entstehen, die für die meisten mit den vorhandenen Mitteln nicht leistbar sind. Ein weiterer kostentreibender Faktor wird die Betreuung durch Personen sein, die für Träger in diesem Bereich tätig sind.

Pflegevorsorge erfordert gewisse Qualitäts- und Quantitätsstandards. Daher erweist sich die isolierte Lösung einer „Hausbetreuung“ als unsinnig. Intensive Pflege kann seriöser Weise und im Sinne der ökonomischen Vorgaben meist nur in stationären Einrichtungen mit entsprechendem Personal, technischer und baulicher Ausstattung sowie unter permanenter Qualitätskontrolle stattfinden.

Schließlich wird darauf verwiesen, dass die Aussage im Vorblatt, wonach der vorliegende Entwurf für die Gebietskörperschaften „an sich“ kostenneutral ist, völlig irreführend ist und entschieden zurückgewiesen werden muss. Die vorgesehenen Regelungen werden für alle Gebietskörperschaften weitreichende Kosten verursachen. Bundesminister Buchinger spricht bereits jetzt in den Medien von einem Finanzierungsbedarf von 60-200 Millionen Euro, von denen der Bund nur ein Viertel übernehmen will. Den Rest sollen wohl die Länder, die Gemeinden und die Betroffenen tragen.

Die politischen Organe der Kommunen sind auf Grund ihrer Bürgernähe diejenigen, die von der Bevölkerung für eine funktionierende Pflegevorsorge unmittelbar verantwortlich gemacht werden. Mit den vorgelegten halbfertigen Ansätzen, die nicht einmal erkennen lassen, wie sie finanziert werden sollen, ist niemandem ein guter Dienst erwiesen. Die vorgesehene Lösung der 24-Stunden-Pflege ist finanziell nicht leistbar, räumlich nicht umsetzbar und nur schwer kontrollierbar. Das Einzige, was der Entwurf bewirken wird, ist eine Scheinlegalisierung der bestehenden Situation.

Die aktuellen Probleme bei der Pflegevorsorge und das Verhältnis zwischen stationärer und privater Pflegevorsorge können nur in einem ganzheitlichen Zusammenhang gelöst werden, vor allem auch unter Bedachtnahme auf die finanziellen Erfordernisse. Gerade dies erfordert es auch, die Frage der Einführung

einer verpflichtenden Pflegeversicherung in die Überlegungen mit einzubeziehen. Der Österreichische Gemeindebund fordert eine langfristige vernünftige Lösung auch unter Bedachtnahme auf die finanziellen Aspekte. Die gesetzlichen Neuerungen bringen für die Auftraggeber gewaltige Kosten, deren Finanzierung diesen meist unmöglich sein wird. Sie werden daher letztlich wieder bei den Gebietskörperschaften um Unterstützung vorsprechen. Den Gemeinden ist eine weitere Belastung nicht zumutbar. Es muss daher noch vor der Gesetzwerdung zu einer Abklärung über die Kostentragung zwischen dem Bund und den Ländern kommen.

Aus den vorstehend genannten Gründen spricht sich der Österreichische Gemeindebund entschieden gegen dieses Gesetzesvorhaben und die damit zu erwartenden Kosten aus.

Da keine ausreichenden Kostenberechnungen im Sinne der Vorgaben des Art 1 Abs. 3 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus im Entwurf enthalten sind, wird seitens des Österreichischen Gemeindebundes vorsorglich der Konsultationsmechanismus ausgelöst. **Es wird daher im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr. 35/1999, die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

votr. HR Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer